

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Sebastian Münzenmaier, Prof. Dr. Axel Gehrke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21778 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Georgien

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 31. August 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten. Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat. Trotz der Mitgliedschaft zur Europäischen Union ist gegenwärtig auch Luxemburg von der Reisewarnung betroffen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind nach Auffassung der Fragesteller Fall-, Neuinfektions-, und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationen selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU. (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>)

Für 2020 hätten nach Auffassung der Fragesteller ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch, und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten daher nach Ansicht der Fragesteller nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache 19/21690 vom 1. September 2020 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Georgien, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die Bundesregierung warnt vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Georgien aufgrund der mit der Ausbreitung von COVID-19 einhergehenden Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr sowie Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Georgien als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der georgischen Regierung und den zuständigen georgischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
4. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Georgiens zu gewinnen?
5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die georgischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3, 4, 5, 5 a) und 5 b) werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft in Tiflis mit der georgischen Regierung und den georgischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung

lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren. Hinsichtlich der georgischen Bestimmungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wird auf die englische Sprachversion der eigens eingerichteten Website (www.stopcov.ge) und den dort veröffentlichten Bericht über die von der Regierung umgesetzten Maßnahmen verwiesen ([https://stopcov.ge/Content/files/ COVID_RESPONSE_REPORT __ENG.pdf](https://stopcov.ge/Content/files/COVID_RESPONSE_REPORT__ENG.pdf)).

6. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland georgischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union „zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ wurde in Deutschland zum 2. Juli 2020 umgesetzt und zum 17. Juli 2020 erstmals angepasst. Hiernach gestattet Deutschland, unter Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen, die unbeschränkte Einreise für Gebietsansässige von Georgien. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache 19/21690 vom 1. September 2020 verwiesen.

7. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnungen aufgrund von COVID-19-Verbreitungen führten?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache 19/21690 vom 1. September 2020 verwiesen.

8. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amts bezüglich Georgien?

Die verpflichtende Testung auf Covid-19 für Einreisende aus durch das Robert Koch Institut ausgewiesenen Risikogebieten dient dem Schutz vor einer Ausweitung des Infektionsgeschehens in Deutschland. Die Gründe für die Aufrechterhaltung der Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Georgien bleiben hiervon unberührt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Georgien ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.